

Veröffentlichung Haushaltssatzung des Städtebauliche Sondervermögens der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Sternberg vom 21.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	546.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	547.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	76.800 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	76.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	800 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	341.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-290.200 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	289.400 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	289.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 0,00 EUR veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 5.000 EUR.

§ 5 Eigenkapital

Nach ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres(2014) betrug	60.553 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres(2015) beträgt	59.553 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres(2016)	59.153 EUR

§ 6 weitere Vorschriften

6.1. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

6.1.1 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

6.1.2 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

Sternberg , den 21.04.2016

Quandt
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegen in der Zeit vom 15.08.2016 bis zum 19.08.2016, jeweils Montag bis Freitag, 09.00 – 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 5 öffentlich aus.